

## Hausordnung der Schulen des BFI Wien für den Tagesunterricht

Es gilt an den Schulen des BFI Wien die gesetzliche Schulordnung mit folgenden Schwerpunkten und Ergänzungen (Auf der Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 373, betreffend die Schulordnung):

1. Alle Schülerinnen/Schüler haben sich in der Schule so zu **benehmen**, dass die Rechte der Lehrerinnen/Lehrer und der anderen Schülerinnen/Schüler gewahrt werden und das Abhalten eines effizienten und störungsfreien Unterrichts möglich ist. Im persönlichen Umgang miteinander ist Gewaltlosigkeit selbstverständlich ebenso wie Toleranz und Höflichkeit (gegenseitiges Grüßen). Es ist auf passende Kleidung zu achten.
2. Es ist ein Zeichen unserer **Höflichkeit**, Gespräche, bei denen mehrere Personen anwesend sind, in einer gemeinsamen Sprache zu führen, damit sich alle an der Kommunikation beteiligen können.
3. Die **Anwesenheit** der Schülerinnen/Schüler in den Unterrichtsstunden, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, in den Förderkursen und den gewählten Freigegegenständen ist Pflicht. Unentschuldigte Fehlstunden ziehen eine Verhaltensnote nach sich. Die Entschuldigung ist bei der Klassenvorständin/beim Klassenvorstand abzugeben, sobald die Schülerin/der Schüler wieder am Unterricht teilnehmen kann.

### Entschuldbare Gründe für Abwesenheit:

SchPflG § 9 (3): "Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

- a) Erkrankung der Schülerin/des Schülers
  - b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen der Schülerin/des Schülers
  - c) Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe der Schülerin/des Schülers bedürfen
  - d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen der Schülerin/des Schülers
  - e) Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin/des Schülers dadurch gefährdet ist
  - f) Fahrschulprüfungen (keineswegs die Fahrstunden)"
4. **Pünktlichkeit** ist verpflichtend (insbesondere zu Unterrichtsbeginn, selbstverständlich auch nach den Pausen). Bei mehrmaligem Zuspätkommen setzt die Klassenvorständin/der Klassenvorstand disziplinäre Maßnahmen: Klassenbucheintragung für drei Mal Zuspätkommen sowie eine entsprechende Verhaltensvereinbarung im Wiederholungsfall.
  5. Das **Schulgebäude** darf von den Schülerinnen/Schülern während der Unterrichtszeit und in den Pausen **nicht verlassen** werden.

### Ausnahmen:

1. mit einem Dauerpassierschein für Freistunden
  2. Minderjährige:
    - » Mit einer vorliegenden Entschuldigung und einem Passierschein aus dem Sekretariat oder
    - » in akuten Fällen mit einem Passierschein und telefonischer Kontaktaufnahme durch das Sekretariat mit einer/einem Erziehungsberechtigten. Minderjährige Schülerinnen/Schüler müssen akuten Fällen von einer/einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Als Erziehungsberechtigte gelten die Eltern und gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter.
  3. Volljährige: Mit Vorliegen einer Entschuldigung ohne Passierschein
6. **Sicherheitsgefährdende Gegenstände** dürfen von den Schülerinnen/Schülern nicht in die Schule mitgebracht werden. Gegenstände, die den Unterricht stören (z. B. Handys und Unterhaltungselektronik), dürfen nicht verwendet werden. Sicherheitsgefährdende Gegenstände müssen auf Verlangen der Lehrperson übergeben werden. Sie dürfen nur der/dem Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden. Störende Gegenstände sind ebenfalls auf Verlangen der Lehrperson zu übergeben. Sie werden zurückgegeben, wenn eine weitere Störung des Unterrichts nicht zu erwarten ist. **Während des Unterrichts ist das Handy außer Sicht- und Hörweite aufzubewahren. Störende Handys können von der jeweiligen Lehrperson abgenommen und am Ende der Stunde zurückgegeben werden.**

7. Das **Rauchen** ist im Schulgebäude ausnahmslos verboten.
8. Die Schule stellt den Schülerinnen/Schülern für den Unterricht Inventar zur Verfügung. Dieses Inventar ist schonend und nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck zu gebrauchen. Werden die Sicherheitsvorschriften bei der Bedienung von Geräten missachtet, so kann ein Ausschluss vom Unterricht erfolgen. Um die Verantwortung im öffentlichen Raum der Schule zu fördern, haften die Verursacherinnen/Verursacher für mutwillige Beschädigungen in vollem Umfang (z. B. Missbrauch des Lifts).
9. Schülerinnen/Schüler, die als Verursacherinnen/Verursacher von groben Verschmutzungen (Graffiti, Wandbeschmierungen), Devastierung von Klassen (Stühle, Kästen, Tische) bekannt sind, müssen diese auf eigene Kosten bereinigen. Im Allgemeinen sind die Klassenordnerinnen/Klassenordner dazu anzuhalten, das Klassenzimmer in einem aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
10. Ungerechtfertigtes Auslösen des Feueralarms hat die sofortige Abmeldung des Schülers/der Schülerin zur Folge!
11. In die Funktionsräume (Computerräume, Physiksaal, Übungsräume, Turnsaal) dürfen keine Lebensmittel und Getränke mitgenommen werden.

#### **Im Besonderen gilt die Computerraumordnung**

1. Der Computerraum wird, wenn es keine Aufsicht gibt, in den Pausen abgeschlossen.
  2. Die Ausstattung des Computerraumes ist schonend und nur zu dem dafür vorgesehenen Zweck zu gebrauchen. Für Schäden haften die Verursacherinnen/Verursacher in vollem Umfang.
  3. Die Schülerinnen/Schüler müssen Mängel am Gerät bzw. Arbeitsplatz sofort den Lehrerinnen/Lehrern melden.
  4. Essen und Trinken im Computerraum ist untersagt.
  5. Vor Verlassen des Raumes ist der Arbeitsplatz in Ordnung zu bringen.
  6. Fremdsoftware darf nicht installiert werden.
12. Generell ist während des Unterrichts das Essen nicht gestattet.
  13. Der Turnsaal darf nur mit flachen Turnschuhen, die noch nie auf der Straße getragen wurden, betreten werden. Geeignete Sportbekleidung ist von den Schülerinnen/Schülern mitzubringen.
  14. Die Klassenzimmer sind nach Ende des Unterrichts in einem aufgeräumten Zustand zu verlassen, damit die Nutzung durch andere Schulklassen und die Reinigung durch das beauftragte Unternehmen möglich sind. Die Abfälle kommen in die dafür vorgesehenen Behälter.
  15. Für mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Die Schülerinnen/Schüler sollen in ihrem eigenen Interesse Geld oder wertvolle Gegenstände nicht unbeaufsichtigt in den Klassenräumen lassen.
  16. Die Missachtung der Hausordnung führt zu Konsequenzen, die im Anhang aufgelistet sind. Stimmen alle Beteiligten zu, so kann an Stelle der angedrohten Konsequenzen eine Wiedergutmachung durch die Schülerin/den Schüler erfolgen. Beispiele dafür sind:
    1. Im Falle eines Streites können die beteiligten Schülerinnen/Schüler an einer Mediation teilnehmen.
    2. Bei Zuspätkommen kann Zeit für Arbeiten, die der Schulgemeinschaft zugutekommen, als Ausgleich für die versäumte Zeit in den Stunden nachgeholt werden.
    3. Bei Verunreinigungen (Beschädigungen) können Schülerinnen/Schüler diese beseitigen und als Wiedergutmachung bei der Reinigung (Beseitigung) ähnlicher Verunreinigungen (Schäden) helfen.
    4. Die Klassenvorständin/der Klassenvorstand kann zu Beginn des Schuljahres mit der eigenen Klasse positive Verhaltensvereinbarungen im Rahmen der Hausordnung abschließen.

Diese Hausordnung kann vom SGA geändert werden.

#### **Konsequenzen bei Missachtung der Hausordnung:**

Übertretungen der Hausordnung haben Zurechtweisungen und im Wiederholungsfall belehrende Gespräche zur Folge. Behlehrende Gespräche werden in das elektronische Klassenbuch eingetragen. Eintragungen im EKB beeinflussen die Verhaltensnote und ziehen je nach Schwere Verhaltensvereinbarungen nach sich.

**Bei groben Verstößen gegen die Hausordnung und bei häufig wiederholten Verstößen ist es nach dem Privatschulgesetz möglich, den Ausbildungsvertrag mit der Schülerin/dem Schüler nicht zu verlängern bzw. zu lösen. Besonders davon betroffen sind Schülerinnen/Schüler, die nur bedingt aufgenommen worden sind.**